

DIE FUNKTIONEN DES RECHTS IN DER WIRTSCHAFT

1. *Wirtschaft und Gesetz*

Nach herrschender Meinung von Theoretikern und Praktiken der Wirtschaft sei *ethos* und *Moral* Sache der *Moralisten*. Das Recht habe im Wirtschaftsverkehr nur die Bedeutung einer bloßen Formalität und sei als solche Sache der Juristen. *Moral*, Ethik und Gesetz müsse aus Gründen der Objektivität und Wissenschaftlichkeit der Untersuchungsmethode aus der Betrachtung aller Wirtschaftsprozesse ausgeklammert werden, um ohne moralisches Vorurteil, d.h. unter Anwendung der Wertfreiheit des Denkens in den Sozialwissenschaften die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft zu analysieren (1).

Die Forderung den Wirtschaftsverkehr dem Recht zu unterwerfen und durch Markt- und Preisverordnungen Preisgerechtigkeit zu schaffen, entspringe einem veralteten Wirtschaftssystem der Ständeordnung des Mittelalters, eines heute abzulehnenden feudalistischen Gesellschaftssystems (2). In einer freien Gesellschaft mit einer freien Wirtschaft könne der Subjektivität des Ermessens durch die Gesetzgebungsorgane bei der Fixierung der Preisgerechtigkeit kein Raum gewährt werden. Hier müssten andere Gesetze herrschen als die des Rechts.

Das Verhalten des Menschen als rational handelndes Wirtschaftssubjekt sei an der fundamentalen Eigengesetzlichkeit des sog. Rationalprinzips der Wirtschaft auszurichten, mit gegebenen Mitteln ein maximales Ergebnis zu erwirtschaften. Dieses Rationalprinzip werde als Grundsatz aller Wirtschaftlichkeit in einem über das Geld abgewickelten Wirtschaftsverkehr in der Realisierung des Gesetzes der Gewinnmaximie-

(1) Vgl. z. B. Joan ROBINSON, «Doktrinen der Wirtschaftswissenschaften, eine Auseinandersetzung mit ihren Grundgedanken und Ideologien», München, 1965, S. 175. *Das Moralproblem ist ein Konflikt, für den es nie eine Lösung geben wird.*

(2) Als unwissenschaftlich klassifiziert daher auch die Nationalökonomie Thomas v. Aquin, der in der Ethik die Probleme des Kaufens und Verkaufens abhandelt; vgl. *Summa Theologiae*, II, II, 77. Ähnliches gilt für Molina.

rung erreicht, das der Mensch als rational handelndes Wirtschaftssubjekt —homo oeconomicus— mit naturgesetzlicher Notwendigkeit zum Grundprinzip seines Verhaltens mache.

Mit geradezu logischer Zwangsläufigkeit werde der Egoismus des Einzelnen, der sein Verhalten nach dem Gesetz der Gewinnmaximierung ausrichtet, dadurch paralysiert, daß sich die Mitmenschen ebenso nach dem Gesetz der Gewinnmaximierung ausrichten und damit der Gesamtgewinn unter die Zahl der hinzutrenden Mitbewerber aufgeteilt werden müsse. Die Konkurrenz der Wirtschaftssubjekte in der Realisierung der ökonomischen Eigengesetzlichkeit der Gewinnmaximierung führe daher zu dem wohl wichtigsten aller Wirtschaftsgesetze, daß nicht Recht und Gesetz, sondern Angebot und Nachfrage im freien Spiel der Kräfte den Preis bestimmen müsse.

Diesen Gedanken hat Karl Marx, gestützt auf David Ricardo (3) konsequent zu Ende gedacht. Das Prinzip des Konkurrenzkampfes auf den Warenmärkten, in dem der Mensch Wirtschaftssubjekt sei, wandte er auf die Gesellschaft an, die damit in Klassenkampf auf dem Arbeitsmarkt Objekt der Wirtschaft wird, das nach dem Gesetz der Reproduktion der Arbeitskraft —in konsequenter Ausbeutung— in dem Existenzminimum entlohnt wird.

Ebenso wie die postulierte Eigengesetzlichkeit für Angebot und Nachfrage auf den Warenmärkten mit naturgesetzlichen Notwendigkeit im Konkurrenzkampf zu dem Idealzustand des vollkommenen Marktes, dem sog. Polypol führen müsse, in dem die Wirtschaft kostendeckend arbeite, so führt nach Ansicht von Karl Marx die Notwendigkeit der Entwicklungsgesetze in der Gesellschaft (4) zur Vereinigung der Proletarier aller Länder im Klassenkampf auf dem Arbeitsmarkt —nach der Expropriation der Expropriateure— letztlich zu dem Idealzustand der klassenlosen Gesellschaft.

In der sog. Dogmengeschichte der nationalökonomischen Lehrmeinungen wird der Marxismus als Antithese zum Manchesterliberalismus hingestellt, dessen Auswüchse Marx durch seine Darstellungen treffend nachgezeichnet habe, die aber heute freilich als überwunden angesehen werden können. Unerkannt ist dabei allerdings geblieben, daß der Marxismus als eine glänzende *reductio ad absurdum* der prinzipiellen Eigengesetzlichkeit des Wirtschaftslebens gegenüber Recht und Gesetz verstanden werden muss. Die strikte Außerachtlassung des Geltungsanspruchs

(3) Vgl. Werner BLUMENBERG, Karl MARX, in *Selbstzeugnissen und Bilddokumenten*. Hamburg, 1962, S. 98, 131, 150.

(4) Kritisch dazu Werner BLUMENBERG, a. a. O., S. 152.

der sozialen Gerechtigkeit in den Bereichen des Wirtschaftslebens führt logischerweise vom Konkurrenzkampf in den Klassenkampf, d.h. in der Kampf aller gegen alle und wie die Geschichte zeigt, über die Revolution in die Diktatur.

Wenn der Mensch im Prinzip der Ethik unterliegt und das Wirtschaftssubjekt als Mensch zu werten ist, dann ist das Wirtschaftsleben als ganzes ein Problem der Ethik und damit ein Gegenstand der Verhaltensnormen von Recht und Gesetz. Das Wirtschaftsleben ist so gesehen als ein sozialer Werttatbestand des menschlichen Zusammenlebens einzustufen, der nach kategorien des Rechts als *ars equi et boni* nach seinem Wertgehalt zu beurteilen ist.

2. Arbeitsteilung und Sozialnatur des Menschen

Nirgends wird die Sozialnatur des Menschen deutlicher als im Bereich der Wirtschaft. Mit der Geburt ist er an die Versorgung durch die Gemeinschaft der Familie ausgeliefert. Seinem Wesen nach bleibt er darüberhinaus zeitlebens auf das Zusammenleben in der Gemeinschaft mit seinen Mitmenschen angewiesen.

Die Sozialnatur des Menschen wird um so evidenter, je mehr die wachsende Menschheit ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten bei der gemeinsamen Erstellung des Sozialproduktes in ständig steigender Differenzierung der Arbeitsteilung durch fortschreitende Spezialisierung entfaltet. Der enorme Spezialisierungsgrad einer hochtechnisierten Zivilisation wäre undenkbar ohne die Garantie der sozialen Gerechtigkeit, die bei der Erstellung und Verteilung des Sozialproduktes Rechte und Pflichten des einzelnen und der Gesamtheit regeln und gegeneinander abgrenzen würde.

Von dem Niveau der sozialen Gerechtigkeit hängt das erreichbare Ausmaß der Spezialisierung und die Höhe der wirtschaftlichen Entfaltung der Arbeitsteilung ab. In der Zeiten des Niedergangs der sozialen Bindungen etwa nach dem 2. Weltkrieg in Deutschland ist deswegen ein sinkendes Niveau der Spezialisierung und der Arbeitsteilung mit einer Tendenz zur Wirtschaftsform der Selbstversorger unvermeidbar (5).

(5) Der Begriff «Selbstversorger» stammt aus der Zeit der Lebensmittelrationierung in der deutschen Nachkriegszeit. Damit wurden vor allem Landwirte bezeichnet. Als Einzelperson kann der Mensch im strikten Sinn des Wortes den Status eines vollständigen Selbstversorgers niemals erreichen. Der Begriff signalisiert aber die soziale Desintegrationstendenz.

3. *Sozialbindung und Selbstbestimmungsrecht*

Der Mensch lebt nicht alleine. Vollständig alleine gelassen würde er verkümmern und wäre streng genommen garnicht existenzfähig (6). In einer Welt, in der der Mensch für sich alleine stünde, wären alle rechtlichen Verhaltensnormen überflüssig. Da er aber von Natur aus nur als Gemeinschaftswesen zu seiner vollen Entfaltung kommen kann, muß der Mensch in seinem Verhalten auf den Mitmenschen Rücksicht nehmen.

Gerade im Bereich der Wirtschaft wird durch das nahezu blinde Vertrauen des Einzelnen bei seiner beruflichen Spezialisierung, das er in den zu leistenden Beitrag der Mitmenschen bei der Erstellung des gesamten Sozialproduktes setzt, die Sozialnatur des Menschen besonders evident. Als Ergebnis von Konvention oder Vereinbarung —etwa eines *contrat social*— wäre dies undenkbar. Die Sozialnatur des Menschen ist vielmehr ein Wesenszug, den er als Grundtatbestand seiner Daseinsverfassung vorfindet und sich ihm deswegen anvertraut. Der Wesenssachverhalt der menschlichen Natur, in der wirtschaftlichen Versorgung gegenseitig aufeinander angewiesen zu sein, ja sogar aneinander ausgeliefert zu sein, wird zur Anspruchsgrundlage gegenseitiger Rechte und Pflichten bei der Erstellung und Verteilung des Sozialproduktes. Jedes Recht ist auch Pflicht. Deswegen kann die Sozialnatur grundsätzlich nicht ohne die Sozialbindung gedacht werden.

Wenn auch die wesensmässige Beziehung zu den Mitmenschen die Sozialnatur des Menschen ausmacht, so kann diese Beziehung alleine das Personsein des Menschen nicht schlechthin konstituieren. Der Mensch hat als Person Eigenständigkeit gegenüber seinen Beziehungen zu seinen Mitmenschen. Diese Eigenständigkeit der Person begründet das elementare Recht auf Selbstbestimmung des Einzelnen in der Gemeinschaft, das seinen Ausdruck in den anerkannten Grund —und Menschenrechten z.B. der Meinungsfreiheit, Glaubens— und Gewissensfreiheit, Berufsfreiheit, Versammlungs— und Koalitionsfreiheit, Freizügigkeit und last not least

(6) Wie sehr der Mensch auf seine Mitmenschen angewiesen ist, zeigt auch ein Experiment des Staufer Friedrich II, der auf der Suche nach der Ursprache des Menschen eine Anzahl von Säuglingen von jedem Kontakt zur Mutter, Amme und sonstigen Personen isolieren liess, um so zu ermitteln, welche Sprache sie sprechen würden, wenn man sie abgesehen von der Ernährung sich vollkommen selbst überliesse. Das Experiment endete damit, dass alle Kinder starben. Es ist in der heutigen Psychologie unbestritten wie schädlich die Kontaktarmut für ein Kleinkind sein kann. Ein vollkommener Kontaktentzug kann im Extremfall auch zu Verkümmierungen mit Todesfolge führen.

Dispositionsfreiheit über persönliches Eigentum (7) usw, usf, gefunden hat.

Zwischen Sozialbindung und Selbstbestimmungsrecht besteht keineswegs eine unüberbrückbare Antinomie, wenngleich das Hauptproblem der sozialen Gerechtigkeit darin liegt, beide in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu bringen, und den jeweils sich ändernden Bedingungen der Realität anzupassen. In den Sozialwissenschaften darf dabei weder das eine noch das andere für sich alleine gesehen und absolut gesetzt werden, wenn die Bindungslosigkeit des Individualismus und die Unterdrückung des Kollektivismus in der Gesellschaft vermieden werden soll.

Auf der einen Seite würde es eine Vergewaltigung des Selbstbestimmungsrechtes sein, wenn die Gemeinschaft ihre Mitglieder vollständig und uneingeschränkt —totalitär— für sich in Anspruch nimmt. In einer solchen Lebensgemeinschaft kann die Erstellung des Sozialproduktes nur durch Zwang zur Arbeit aufrechterhalten werden. Der Einsatz von Zwangsarbeit führt immer zu einer Mangelwirtschaft, weil dabei die Menschenwürde brüskiert wird.

Auf der anderen Seite wäre es als Vergewaltigung der Sozialnatur des Menschen zu werten, wenn dem Einzelnen die Freiheit gewährt werden sollte, alles tun zu können, einzig und alleine dadurch eingeschränkt, daß den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft der Genuss der gleichen Freiheit zugesichert wird (8). Diese Auffassung führt unabweisbar in das Recht des Stärkeren und damit in die Ausbeutung des sozial Schwächeren.

Die Verhaltensweise des Menschen in der Wirtschaft ist vielmehr dem in die Sozialbindung integrierten Recht auf Selbstbestimmung zu überantworten. Aus dem sozialgebundenen Selbstbestimmungsrecht lässt sich auch

(7) In der Auseinandersetzung wird zu wenig betont, dass die Verfassung der UDSSR von 1936 in Art. 10 feststellt: «Das persönliche Eigentumsrecht der Bürger an ihren Arbeitseinkünften und Ersparnissen, am Wohnhaus und an der häuslichen Nebengewirtschaft, an den Hauswirtschafts— und an den Haushaltsgegenständen, an den Gegenständen des persönlichen Eigentum der Bürger werden durch das Gesetz geschützt.» In Art. 4 der Verfassung wird nur «die Aufhebung des Privateigentums an Produktiv —instrumenten und— mitteln» verfügt.

(8) Art. 4 der französischen Erklärung der Menschenrechte vom 27-8-1789 ist weitgehend von dem Gedanken beherrscht, dass «die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen habe als diejenige, welche den übrigen Mitgliedern der Gesellschaft den Genuss der selben Rechte sichern». Ein rein formal gefasstes Selbstbestimmungsrecht ohne jede inhaltliche Sozialbindung muss im Endeffekt in die vollständige Rechtlosigkeit führen, da man letztlich alles damit rechtfertigen kann, wenn es nur darauf ankommt, dem Mitmenschen das gleiche Recht einzuräumen.

der Aktionsparameter der sozialen Gruppen und schließlich des Staates gegenüber untergeordneten Gruppen und letztlich dem einzelnen definieren. Soweit die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit durch die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes des einzelnen oder einer untergeordneten Gruppe erreicht werden kann, ist es Sache der übergeordneten Gruppe, sie passiv zu gewähren bzw. soweit erforderlich aktiv zu gewährleisten, d.h. die erforderlichen Bedingungen zu schaffen um die Integration in die Sozialbindung zu vollziehen. Der Aktionsparameter übergeordneter sozialer Gruppen und schließlich des Staates wird damit durch des Prinzip der sozialgebundenen Selbstbestimmungskompetenz der untergeordneten Gruppe bzw. letztlich des Einzelnen nach Inhalt und Umfang festgelegt.

4. *Wirtschaftspolitik als Rechtsanwendung.*

Nach der auf Max Weber zurückgehenden Methodenlehre der Sozialwissenschaften müsse sich diese jenseits aller wissenschaftlich nicht mehr verifizierbaren Werturteil entfalten. Daher sei der Bereich des wissenschaftlichen Denkens der reinen Theorie zuzuweisen, während der Bereich des praktischen Handelns, das immer auf wissenschaftlich nicht mehr relevanten Prämissen beruhe, in der Lehre von der Politik abgehandelt werden müsse, wo nur die Konsequenzen der vorausgesetzten Prämissen untersucht werde. Diese vom Agnostizismus (9) in der Wertethik diktierte Spaltung der Sozialwissenschaften in reine Theorie und formalisierte Politik führt zum totalen Widerspruch von Wirtschaftswissenschaften und Recht, ja sogar zum Widerspruch von einzel — und gesamtwirtschaftlicher Betrachtungsweise. Mit der Entstehung einer duplex ve-

(9) Vgl. Max Weber, Die «Objektivität» sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik, 19. Band, 1904; und Sinn der «Wertfreiheit» der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, Logos, Band 7, 1917-18; beide in: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre v. Max Weber; Herg. J. Winkelmann, 2. Aufl. Tübingen, 1951. Im Grunde steht hinter der These von der Wertfreiheit des Denkens die Wahrheitsfrage. Max Weber verneint die Möglichkeit der Übereinstimmung von Denken und Sein im Bereich des Sollens; «Ohne jede Frage sind jene Wertideen subjektiv.» (S. 183). «Die «Die Geltung solcher Werte zu beurteilen ist Sache des Glauben... sicher aber nicht Gegenstand einer Erfahrungswissenschaft.» (S. 152). Noch deutlicher «Die Objektivität sozialwissenschaftlicher Erkenntnis hängt davon ab, dass das empirisch Gegebene... niemals zum Piedestal für den empirisch unmöglichen Nachweis ihrer Geltung gemacht wird.» (S. 213). Seine Erkenntnistheorie fusst auf dem Zweifel Dekartes «Der radikale Zweifel ist der Vater der Erkenntnis.» (S. 482). Delikat wird diese Auffassung in der Rechtslehre: «Der Jurist hat nicht die Aufgabe den Wert jener Kulturgüter, deren Bestand an die Existenz von «Recht» gebunden ist zu beweisen... er ist mit seinen Mitteln dazu garnicht imstande.» (S. 482).

ritas ist die Entstehung einer doppelten Moral mit dem Ausweichen zur Grenzmoral unvermeidbar mitgegeben (10). So wäre z.B. die Steuerhinterziehung rechtlich als Delikt, wirtschaftlich aber als Geschäft zu beurteilen (11). Die Wirtschaft kann nicht Niemandlands des Rechts sein. Sie ist vielmehr —ähnlich wie der Strassendverkehr— Materie, Gegenstand des Rechts, während das Recht die Form der Wirtschaft bestimmt. Wirtschaftspolitik ist damit Rechtsanwendung — wie schon Aristoteles Politik und Recht identifiziert hat (12). Unter dem Druck der Erfordernisse der Wirklichkeit ist die Gesetzgebungspraxis über den Formalismus der reinen Theorie hinweggegangen, wenn man etwa daran denkt wie fundamental das Handels —und Gesellschaftsrecht, das Banken— und Kreditrecht und vieles mehr die Wirtschaft zum Gegenstand des Rechts machen, ja sogar das Recht des Staates zum Lohn — und Preisstopp nicht mehr undiskutiert bleibt. Die Funktion des Rechts in der Wirtschaft kann unter Berufung auf die These der Eigengesetzlichkeit des Bereichs ernsthaft nicht bestritten werden.

Das Recht ist vielmehr ein wesentlicher Faktor für die Kooperation des Menschen in der wirtschaftlichen Arbeitsteilung. Eine prinzipielle Antinomie zwischen Fragen der Wirtschaft und Fragen des Rechts ist unhaltbar (13). Jede wirtschaftliche Frage ist zugleich auch immer eine Frage sozialer Gerechtigkeit und damit des Rechts. Die Wirtschaft kann daher nicht beanspruchen, eigener autonomer Sachbereich außerhalb des Rechts zu sein. Das Niveau der wirtschaftlichen Kooperation in der Arbeitsteilung verhält sich wie jede Erfahrung lehrt, direkt proportional zu dem Niveau der sozialen Gerechtigkeit, und wird damit zu einem wesentlichen Bestimmungsfaktor wirtschaftlicher Effizienz.

Unter Ausklammerung der sozialen Gerechtigkeit aus der ökonomischen Betrachtungsweise ließen sich de lege ferenda auch die drängendsten sozialen Fragen der Gegenwart wissenschaftlich nicht erfassen und

(10) Vgl. A. F. Utz, *Ethik und Politik*, Stuttgart, 1970, S. 140 f. zu dem Problem der duplex veritas zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik, die in der Theorie des Neoliberalismus aufklafft.

(11) Höchst interessant hierzu die Untersuchungen von Günther Schmolders, Fragen der internationalen Steuerflucht, in: Wirtschaftsdienst, Hamburgisches Weltwirtschafts-Archiv Hamburg 50, 1970, 11.

(12) Ähnlich in der Interpretation von Aristoteles das Katholische Soziallexikon, Innsbruck, 1964, S. 905 ff. (912). Vgl. auch Aristoteles, *Politeia* (Ausgabe von I. Bekker, Berlin, 1831-1870), 1.282 b 14 ff.

(13) Ebenso Wilfried M. BOLEWSKI, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 30-6-73, Politische Fragen sind immer Rechtsfragen, «Eine Antinomie zwischen Rechtsfragen und politischen Fragen ist unhaltbar».

für eine politische Entscheidung über legislative Massnahmen aufbereiten. Hierzu zählt vor allem das Problem der weltweiten Teuerung und Geldentwertung, die unter der Perspektive einer völligen Eigengesetzlichkeit der Preis — und der Tarifautonomie sowie der Autonomie der Staatsaktivität in der Wirtschaft sich jeder Lösungsmöglichkeit in Wissenschaft und Gesetzgebung zwangsläufig entziehen muss.

Die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit der Preisbildung kann daher nicht als wirtschaftswissenschaftlich irrelevant und abwegig aus der Betrachtung ausgeklammert werden, nur weil es in der Tat schwierig ist angesichts eines konkreten Produktes zu sagen, was dessen gerechter Preis sei. Wenn im Gütertausch nicht «jedem das Seine» zuteil wird, ist die Desintegrierung der Arbeitsgemeinschaft bei der arbeitsteiligen Erstellung des Sozialproduktes eine unvermeidbare Folge. Die Forderung nach sozial angemessenen Preisen, d.h. nach größtmöglicher Preisgerechtigkeit ist ein zweifelsohne schwieriges Rechtsproblem, wenngleich die Maxime der Gewährleistung des Leistungswettbewerbs und der größtmöglichen Vertragsfreiheit bei der Preisbildung durch den Einsatz wettbewerbskonformer Mittel von Seiten des Staates als im Grundsatz weitgehend abgesichert angesehen werden kann.

Darüberhinaus hat sich in den meisten Staaten die uneingeschränkte Tarifautonomie der Verbände als ein überwiegend ungelöstes Rechtsgebiet erwiesen, Während die Sozialbindung des Eigentums meist verfassungsmässig abgesichert und grundsätzlich anerkannt ist, wird die Forderung nach Sozialbindung der Verbände nur vereinzelt erhoben (14) und hat nur eine geringe rechtliche Absicherung gefunden. Die uneingeschränkte Autonomie der Tarifvertragsparteien ist ein typischer Fall dafür, das höhere Gesamtinteresse, die Sozialbindung des Selbstbestimmungsrechtes der Verbände durch ein zu errichtendes Mitbestimmungsrecht der übergeordneten sozialen Gruppe — etwa durch Volksabstimmung in dem Tarifgebiet zu gewährleisten.

Zunehmende Bedeutung gewinnt ferner das Problem der wachsenden Staatsaufgaben. Der steigende Anteil des öffentlichen Sektors am Sozialprodukt von mehr als 40 % gewährt dem Staat eine Monopolstellung, die dem Bereich der Eigeninitiative und die Reichweite des Selbstbestimmungsrechtes immer mehr einschränkt. Hier ist wohl eines der offensten Rechtsprobleme der Gegenwart gegeben.

(14) Vgl. Kurt H. BIEDENKOPF, *Grenzen der Tarifautonomie*, Karlsruhe, 1964.

5. *Zusammenfassung: Funktionen des Rechts in der Wirtschaft.*

1) Das Recht ist für das Wirtschaftsleben keine rein äußerliche Formalität, sondern wesentliches formgebendes Prinzip (15).

2) Ähnlich wie der Strassenverkehr ist auch das Wirtschaftsleben Gegenstand des Rechts. Das Recht bestimmt die Form des Wirtschaftslebens.

3) Die arbeitsteilige Erstellung des Sozialproduktes macht die Sozialnatur des Menschen evident, die nicht ohne die Sozialbindung an die Mitmenschen gedacht werden kann.

4) Die Sozialnatur, das Bezogensein auf den Mitmenschen, kann nicht schlechthin das Personsein des Menschen konstituieren. Es weist gegenüber den sozialen Beziehungen Eigenständigkeit auf, wodurch das Grund — und Menschenrecht auf Selbstbestimmung begründet wird.

5) Sozialbindung und Selbstbestimmungsrecht stehen nicht in einer unlösbaren Antinomie zu einander, sondern wie Inhalt und Form. In Wissenschaft und Legislative darf weder das eine noch das andere verabsolutiert werden. Abgrenzung der Reichweite von beiden Prinzipien ist Sache der Rechtsfindung.

6) Das Niveau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in der Arbeitsteilung verhält sich direkt proportional zu dem Niveau der sozialen Gerechtigkeit bei der Erstellung und Verteilung des Sozialproduktes.

7) Die drängenden Fragen der Gegenwart insbesondere die weltweite Geldentwertung ist als ein sozialer Werttatbestand zum Gegenstand des Rechts zu machen.

8) Alle Wirtschaftspolitik findet ihre verbindliche Form in Gesetzen. Wie schon Aristoteles Recht und Politik identifiziert hat, besteht Wirtschaftspolitik in wertgebender Rechtsfindung und-anwendung. Wenn hierbei auch höchste Sachgerechtigkeit gefordert ist, so kann eine wertfreie wirtschaftliche Eigengesetzlichkeit keine konkurrierende Geltung beanspruchen.

9) Insbesondere die rechtliche Durchsetzung der Preisgerechtigkeit wird immer mehr zu einer Existenzfrage der Wirtschaft.

10) Neben die Sozialbindung des Eigentums muss die Sozialbindung der Verbände gesetzt werden.

(15) Kurt BIEDENKOPF, *Wirtschaftsordnung ist Rechtsordnung!*, Bonn, 1969.

11) Dem Anwachsen der Staatsaufgaben ist die Selbstbeschränkung durch Förderung der Eigeninitiative vorzuziehen.

12) Alles in allem bestimmt die sachliche Angemessenheit und die rechtliche Durchsetzbarkeit des sozialgebundenen Selbstbestimmungsrechtes die Lebensqualität der Wirtschaft.

DR. MANFRED C. HETTLAGE
Gundelfingen, Deutschland